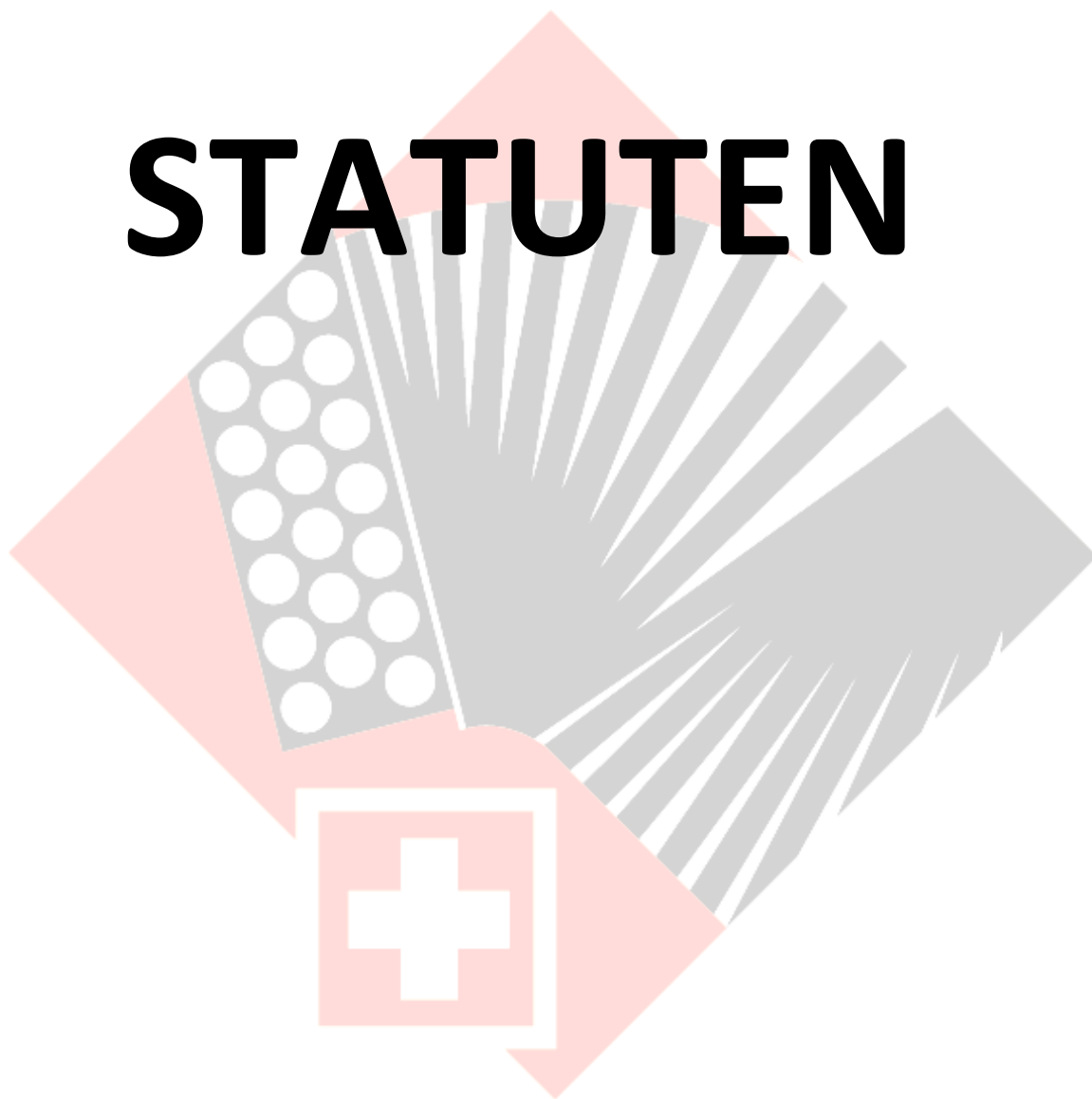


STATUTEN



Akkordeon Schweiz

Eidgenössischer Harmonika- und Akkordeon-Musikverband EHAMV

Gegründet 1926

STATUTEN

A ZIEL UND TÄTIGKEIT

Art. 1

Akkordeon Schweiz ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Sitz von Akkordeon Schweiz befindet sich am Domizil des jeweiligen Zentralpräsidenten. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen.

Art. 3

Akkordeon Schweiz bezweckt und setzt sich zum Ziel:

- a) Das Harmonika- und Akkordeon-Musikwesen zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten
- b) Die angeschlossenen Unterverbände und Sektionen bei der Lösung ihrer Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen
- c) Interesse und Begeisterung für die Harmonika- und Akkordeonmusik zu wecken
- d) Die musikalische Aus- und Weiterbildung direkt oder indirekt zu unterstützen und allen Interessierten zugänglich zu machen

Art. 4

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Den Zusammenschluss aller, das Harmonika- und Akkordeon-Spiel ausübenden Kreise im Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- b) Die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Verbände und Sektionen
- c) Die Erzielung eines Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeistes
- d) Unterstützen und Anbieten von Kursen und Weiterbildungen
- e) Gezielte Nachwuchsförderung zusammen mit den Unterverbänden
- f) Alle weiteren Massnahmen, die geeignet sind, der Harmonika- und Akkordeonmusik im guten Sinne zu dienen
- g) Mitwirkung im Internationalen Akkordeon-Orchester-Verband
- h) Mitwirkung in andern dem Zwecke dienlichen Institutionen
- i) Abschluss eines Rahmenvertrages mit der SUISA (Suisse Auteurs)

Art. 5

Zur Erreichung seiner Ziele nach Art. 3 stellt der Verband neben allen Massnahmen zur Förderung der Harmonika- und Akkordeonmusik sich besonders zur Aufgabe:

- a) Durchführung von Wertungsexperten-, Dirigenten- und Weiterbildungskursen sowie allgemeinen Schulungen
- b) Auf Vorschlag des Zentralvorstandes die Verbandsziele mit Beiträgen aus der Zentralkasse zu fördern
- c) Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die auf dem Gebiete der Harmonika- und Akkordeonmusik tätig oder an dieser interessiert sind
- e) Veranstaltung von Gesamt- und Wettspielvorträgen an einem in der Regel alle vier (4) Jahre stattfindenden Eidg. Akkordeon-Musikfest (EAMF), für dessen Durchführung das Fest- und Wettspielreglement massgebend ist
- f) Förderung von kantonalen und regionalen Musikveranstaltungen
- g) Beschaffung von finanziellen Ressourcen für die Finanzierung von Projekten
- h) Durchführung von Projekten, die für die Erreichung der Verbandsziele förderlich sind
- i) Betreiben einer Plattform für die Unterstützung der Verbandsarbeit und für die Unterstützung der Unterverbände

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Unterverbänden mit deren Sektionen und Gruppen
- b) Sektionen und Gruppen in Gebieten, in denen noch kein Unterverband besteht
- c) Ehrenmitgliedern von Akkordeon Schweiz

Art. 7

Für die Aufnahme ist die Anmeldung schriftlich, mit dem offiziellen Formular, an den zuständigen Unterverbandsvorstand einzureichen, der sie prüft und zur Ausschreibung im offiziellen Verbandsorgan an den Zentralpräsidenten weiterleitet. Sektionen haben der Anmeldung die Statuten und allfällige Reglemente beizulegen.

Sektionen und Gruppen in Gebieten, in denen noch kein Unterverband besteht, richten ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Zentralpräsidenten.

Das Gesuch hat ferner die exakte Mitgliederzahl, das Gründungsjahr und die offizielle Adresse der Sektion zu enthalten.

Werden innert 14 Tagen (vom Publikationstage an gerechnet) keine Einsprachen erhoben, so erfolgt die Aufnahme.

Bei Einsprachen über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand nach Konsultation des betreffenden Unterverbandsvorstandes, im Rekursfall die Delegiertenversammlung (DV) von Akkordeon Schweiz.

Art. 8

Die Gründung von Unterverbänden kann unter Bekanntgabe des Sektions- und Vorstands-Verzeichnisses des vorgesehenen Verbandsgebietes und des Statuten-Entwurfes beim Zentralvorstand eingereicht werden, der sie prüft und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 9

Wenn in einem Gebiet ein neuer Unterverband entsteht, so sind die Sektionen und Gruppen mit direkter Mitgliedschaft bei Akkordeon Schweiz im neuen Unterverband einzugliedern.

Art. 10

Personen, die sich um Akkordeon Schweiz und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes, der Unterverbände und Sektionen von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern (mit Abzeichen) ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von jeder Beitragsleistung befreit.

Akkordeon Schweiz stellt den Unterverbänden offizielle, silberne Abzeichen zur Verfügung, die an die Aktivmitglieder mit 20jähriger Tätigkeit in einer Akkordeon Schweiz angehörenden Sektion/Gruppe oder an ganz verdienstvolle Personen abgegeben werden können. Die Abzeichen werden zum Selbstkostenpreis an die Unterverbände abgegeben.

Das goldene Ehrenabzeichen von Akkordeon Schweiz erhalten Funktionäre, Dirigenten und Aktivspieler, die während 40 Jahren in einer Sektion/Gruppe von Akkordeon Schweiz mitgewirkt haben. Für 50 Jahre Mitgliedschaft wird von Akkordeon Schweiz eine Urkunde abgegeben.

Personen, welche über 60 Jahre Mitgliedschaft aufweisen können, werden alle 5 Jahre zur DV und Teilnahme am Apéro der Geehrten eingeladen.

Die Unterverbände haben die zu ehrenden Mitglieder dem Zentralpräsidenten von Akkordeon Schweiz mittels offiziellem Formular bis zwei (2) Monate vor der DV schriftlich zu melden.

Art. 11

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Unterverbandspräsidenten bzw. an den Zentralpräsidenten erfolgen. Diese werden geprüft und bis spätestens einen (1) Monat vor der DV an den Zentralvorstand weitergeleitet. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Unterverband und Akkordeon Schweiz sind vorher zu erfüllen.

Art. 12

Durch Austritt aus einem angeschlossenen Unterverband verliert eine Sektion/Gruppe auch die Mitgliedschaft bei Akkordeon Schweiz.

Art. 13

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie Unterverbände und mit ihm seine Sektionen/Gruppen, verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen von Akkordeon Schweiz.

Art. 14

Der Ausschluss von Sektionen/Gruppen erfolgt durch den Zentralvorstand bei:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Richtlinien sowie Beschlüsse der DV Akkordeon Schweiz und der Unterverbände
- b) Willkürlicher Vernachlässigung der festgesetzten Beitragspflicht an die Zentralkasse trotz erfolgter Mahnung
- c) Verweigerung des Bezugs der dem Mitgliederbestand entsprechenden Exemplare des Verbandsorgans

- d) Unkorrektem Verhalten einer Sektion/Gruppe bei Wettspielen
- e) Unwürdigem Benehmen

Art. 15

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs eingereicht werden. Dieser ist, zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung, dem Zentralvorstand zuzustellen.

C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 16

- a) Jeder Unterverband und jede Sektion/Gruppe hat seine/ihre Pflichten gegenüber Akkordeon Schweiz nach Massgabe dieser Statuten zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.
- b) Bezug von Pflichtexemplaren des Verbandsorgans gemäss den von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen.
- c) Die Sektionen/Gruppen entrichten zuhanden der Zentralkasse einen jährlichen Beitrag. Dieser wird durch die DV festgesetzt.
- d) Der Einzug der Mitgliederbeiträge und deren Ablieferung an die Zentralkasse erfolgt durch die Kassiere der Unterverbände.
- e) Jährliche Meldung an die SUIZA

Art. 17

Zur Teilnahme oder Mitwirkung an Festen, Kursen und Veranstaltungen von Akkordeon Schweiz sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die vor der Anmeldung ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.

Art. 18

Akkordeon Schweiz führt eine zentrale Adress-Datenbank. Die berechtigten Zugriffspersonen erhalten ihre Zugriffsberechtigung über ein persönliches Login und Passwort.

Die Sektionen/Gruppen erfassen in dieser Datenbank die Daten ihres Präsidenten, Kassiers und Dirigenten. Die Nutzung zur Eingabe weiterer Mitgliederdaten ist möglich.

Mit der Annahme dieser Statuten nehmen die Sektionen und ihre Mitglieder zur Kenntnis, dass alle vom Verband Berechtigten Zugriff auf diese Datenbanken haben.

Die Zugriffsberechtigten verpflichten sich durch Anerkennung dieser Statuten, diese Daten vertraulich und ausschliesslich nur für verbandsinterne Geschäfte zu verwenden (Konzert-/Verbandshinweise etc.)

Die kommerzielle Nutzung der Daten, wie auch die Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

Art. 19

Die Pflege der Sektions-/Gruppensdaten ist durch den Unterverband bis Ende Kalenderjahr sicherzustellen.

Art. 20

Die Mitglieder sind verpflichtet, Namensänderungen, Fusionen, personelle Änderungen in den Vorständen usw. innert 14 Tagen in der Adressverwaltung von Akkordeon Schweiz zu berichtigen.

Art. 21

Die Statuten und Reglemente der Unterverbände und Sektionen/Gruppen dürfen mit denjenigen von Akkordeon Schweiz nicht im Widerspruch stehen.

D ORGANISATION

Art. 22

Die Organe von Akkordeon Schweiz sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Unterverbandspräsidentenkonferenz (UVPK)
- c) Zentralvorstand (ZV)
- d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- e) Reportingstelle (RS) (sofern eingesetzt, siehe Art. 45)
- f) Temporäre Projektteams (PT)

Art. 23

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse obliegen dem Zentralvorstand, bestehend aus dem:

- Zentralpräsidenten
- Ressortchef Finanzen
- Ressortchef Kommunikation
- Ressortchef Musik
- Ressortchef Weiterbildung/Schulung
- Ressortchef Projekte/Prozesse
- Ressortchef Administration

Das Amt des Vize-Präsidenten wird durch einen Ressortchef wahrgenommen. Mit Ausnahme des Ressortchefs Finanzen können alle Ressortchefs dieses Amt ausüben.

D1 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 24

Die beschlussfassende und oberste Instanz des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, die ordentlicherweise in den Unterverbänden spätestens 14 Tage vor der DV Akkordeon Schweiz, in Akkordeon Schweiz spätestens Ende März stattfindet.

Die schriftliche Stellungnahme der Mitglieder zu einem Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der DV gleichgestellt.

Art. 25

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss der DV, des Zentralvorstandes, auf Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder eines Fünftels (1/5) der Sektionen/Gruppen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Zentralvorstand gestellt wird.

Für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung bestimmt der Zentralvorstand das Datum und den Tagungsort in Absprache mit dem Antragsteller.

Art. 26

Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Unterverbände und Sektionen/Gruppen, den Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern der Unterverbandspräsidentenkonferenz, dem Zentralvorstand, der Geschäftsprüfungskommission und der Reportingstelle (sofern eingesetzt).

In Akkordeon Schweiz hat jede Sektion/Gruppe von 2-5 Mitgliedern Anrecht auf eine (1) Stimmkarte, pro weitere 5 Mitglieder (auch angebrochene Zahl) je eine weitere Stimmkarte bis zum Maximum von zehn (10) Stimmkarten.

Volles Stimmrecht haben die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder von Akkordeon Schweiz, die Mitglieder der Unterverbandspräsidentenkonferenz, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, die Mitglieder der Reportingstelle (sofern eingesetzt) und der Zentralvorstand.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Sektionen/Gruppen, die der DV unentschuldigt und unbegründet fernbleiben, haben eine Absenzgebühr zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der DV festgelegt. Entschuldigungen sind vor der DV schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten.

Als Entschuldigungsgründe an der DV gelten:

- a) Sektions-/Gruppeneigenes Konzert am Tag der DV
- b) Todesfall in der Sektion/Gruppe

Art. 27

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmungen verlangt und beschlossen werden. Für eine geheime Abstimmung ist die Dreiviertels-Mehrheit (3/4) der anwesenden Stimmen nötig. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative (einfache) Mehr.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; vorbehalten bleiben Art. 54 und 55.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident.

Art. 28

Das Datum der DV ist den Mitgliedern frühzeitig durch Publikation im Verbandsorgan bekannt zu geben. Die Mitglieder sind ferner drei (3) Wochen vor der Tagung durch Publikation oder Zustellung einer Traktandenliste und aller Anträge und Rekurse über die zu behandelnden Geschäfte zu orientieren.

Art. 29

Anträge und Rekurse sind begründet und schriftlich zu Händen der nächsten Delegiertenversammlung an den Zentralpräsidenten (mit Kopie an den betreffenden Unterverband), mindestens 6 Wochen vor der DV, einzureichen. Erfolgen diese von Unterverbänden, Sektionen/Gruppen müssen sie stets zwei Unterschriften tragen.

Über Eingaben, die nach diesem Termin eintreffen, kann an der DV kein Beschluss gefasst werden.

Art. 30

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Mutationen

- d) Genehmigung der
 - Jahresberichte (Präsident und Ressortchefs)
 - Jahresrechnungen (Verband, Verbandsorgan, Internetplattform, SUIISA, Projektteams)
 - Berichte der Geschäftsprüfungskommission und ggf. der Reportingstelle (falls eingesetzt)
 - Budget
- e) Genehmigung der Statuten und Statuten-Änderungen
- f) Genehmigung von Reglementen
- g) Die Gebietseinteilung für die Unterverbände und Anerkennung sowie Aufnahme in Akkordeon Schweiz
- h) Festsetzung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung. Turnusgemässe Übergabe an die Unterverbände. Die Bestimmung des Datums und der Einladung ist Sache des Zentralvorstandes im Einvernehmen mit dem organisierenden Unterverband. Vorbehalten bleibt Art. 25.
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger Spezialbeiträge an die Zentralkasse und der Kompetenzsumme des Zentralvorstandes.
- j) Festsetzung der Pflichtexemplare des Verbandsorgans für Sektionen/Gruppen.
- k) Eidgenössisches Akkordeon-Musikfest EAMF:
 - 1) mind. fünf (5) Jahre im voraus: Turnusgemässe Übergabe an einen Unterverband
 - 2) mind. vier (4) Jahre im voraus: Wahl des Festortes nach Vorschlag des Unterverbandes
- l) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- m) Wahl
 - des Zentralvorstandes (Präsident, Vize-Präsident und Ressortchefs)
 - der Geschäftsprüfungskommission
 - der Reportingstelle (sofern Einsetzung gemäss Art. 45 beschlossen wird)
 - der Vertreter in Internationalen Verbänden
- n) Ehrungen

Art. 31

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Reportingstelle beträgt zwei (2) Jahre. Die Wahlen erfolgen alternierend wie folgt:

- in geraden Jahren:
 - Zentralpräsident
 - Ressortchef Finanzen
 - Ressortchef Musik
 -
- in ungeraden Jahren:
 - Vize-Präsident
 - Ressortchef Projekte/Prozesse
 - Ressortchef Weiterbildung/Schulung
 - Ressortchef Kommunikation
 - Ressortchef Administration
 - Obmann der Geschäftsführungskommission
 - Obmann der Reportingstelle (falls eingesetzt)

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Obmann der Geschäftsprüfungskommission und der Obmann der Reportingstelle sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

D2 UNTERVERBANDSPRÄSIDENTEN-KONFERENZ

Art 32

Der Unterverbandspräsidentenkonferenz gehören die Präsidenten der Unterverbände von Amtes wegen an.

Art 33

Die Unterverbandspräsidentenkonferenz hat eine rein beratende Funktion. Sie ist das Beratungsorgan des Zentralpräsidenten.

Art. 34

In den Aufgabenbereich der Unterverbandspräsidentenkonferenz (UVPK) gehören:

- a) Beraten des Zentralpräsidenten bei verbandsstrategischen Fragestellungen
- b) Beraten des Zentralpräsidenten bei der Festlegung der Verbandsziele
- c) Förderung der Verbandsziele durch Umsetzung der Grundsätze und Weisungen in den Unterverbänden
- d) Mitarbeit in Projektgruppen von Akkordeon Schweiz

Art 35

Die Unterverbandspräsidentenkonferenz findet mindestens einmal (1) jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei (3) Unterverbandspräsidenten.

D3 ZENTRALVORSTAND

Art. 36

In den Aufgabenbereich des Zentralvorstandes gehören:

- a) Führung der Geschäfte
- b) Arbeiten, die ihm gemäss Fest- und Wettspielreglement zugewiesen werden, insbesondere Genehmigung des Gesamtbudgets
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- d) Berichterstattung zu Händen der Geschäftsprüfungskommission und der Reportingstelle (sofern eingesetzt)
- e) Wahl der Ressortmitarbeiter auf Antrag der Ressortchefs

Art 37

Die Einladung zu den Zentralvorstandssitzungen erfolgt durch den Zentralpräsidenten oder wenn dies von mindestens drei (3) Ressortchefs gewünscht wird.

Art 38

Der Zentralpräsident kann Teil-Vorstandssitzungen einberufen. In Teil-Vorstandssitzungen werden nur Themen der anwesenden Ressorts behandelt. Die Protokolle dieser Sitzungen werden dem gesamten Zentralvorstand zugestellt.

Art 39

Für die Teilnahme an Sitzungen haben die Mitglieder Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Spesenregulativ.

Art. 40

Von Zentralvorstandssitzungen (inkl. Teil-Vorstandssitzungen), der Unterverbandspräsidentenkonferenzen sowie der Delegiertenversammlung werden Protokolle erstellt. Für die Erstellung der Protokolle ist der Ressortchef Administration zuständig, er kann die Aufgabe delegieren.

Alle Protokolle werden dem Zentralvorstand, den Unterverbandspräsidenten und den Ehrenpräsidenten zugestellt.

Art. 41

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Zentralpräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes. Der Ressortchef Finanzen und ein durch den Zentralvorstand auf Antrag des Ressortchefs Finanzen bestimmter Stellvertreter sind im Verkehr mit Bank und Post zu Einzelunterschrift bevollmächtigt.

Art. 42

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind nachfolgend aufgeführt. Im Anhang 2 dieser Statuten findet sich eine detaillierte Aufgabenbeschreibung.

- a) Zentralpräsident:
Führt den Verband und vertritt ihn nach aussen. Erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.
Der Vize-Präsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.
- b) Ressortchef Finanzen:
Ist für die ordnungsgemässe Buchführung, Sicherstellung der Liquidität und die Finanzplanung verantwortlich. Beantragt dem Zentralvorstand die Einsetzung von Ressortmitgliedern.
- c) Ressortchef Kommunikation:
Ist für die Informationsverteilung und für die Sicherstellung eines einheitlichen Auftritts des Verbandes verantwortlich.
- d) Ressortchef Musik:
Ist für die Erarbeitung und Umsetzung der musikalischen Verbandsziele verantwortlich. Beantragt dem Zentralvorstand die Einsetzung von mindestens zwei (2) Ressortmitgliedern.
- e) Ressortchef Weiterbildung/Schulung:
Ist für die Erarbeitung von Weiterbildungsprogrammen und deren Umsetzung verantwortlich. Unterstützt die Unterverbände bei der Durchführung von Kursen und Schulungen.
- f) Ressortchef Projekte/Prozesse:
Lanciert Projekte für die Unterstützung zur Erreichung der Verbandsziele. Beantragt dem Zentralvorstand die Einsetzung von Ressortmitgliedern. Entwickelt und betreibt eine technische Plattform für die Verbreitungen von Informationen und Formalien.
- g) Ressortchef Administration:
Ist für die administrative Führung, die Dokumentation und die Archivierung im Verband verantwortlich. Amtet bei Anlässen als Protokollchef.

Art. 43

Die rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen (Korrespondenz, Kassenberichte, Protokolle usw.) sowie weitere Dokumente die für den Verband von Interesse sind, werden im Zentralarchiv untergebracht. Zuständig für die Archivierung ist der Ressortchef Administration.

D4 KONTROLLWESEN

Art. 44

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus dem Obmann und mindestens zwei (2) weiteren sowie einem Ersatzmitglied (Vorschläge im Turnus durch die Unterverbände).

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

- a) Prüfung des Finanzhaushaltes, der Jahresrechnung des Verbandes, des Verbandsorgans, der Internetplattform und der SUISA-Abrechnung.
- b) Prüfung der Schlussrechnungen Eidgenössischer Feste und Veranstaltungen
- c) Erstellen eines schriftlichen Berichtes zu Händen der Delegiertenversammlung

Art. 45

Die Reportingstelle ist eine fakultative Stelle, über deren Einsetzung die Delegiertenversammlung entscheidet.

Wird die Reportingstelle (RS) eingesetzt, besteht sie mindestens aus dem Obmann und kann bei Bedarf mit maximal zwei (2) weiteren Mitgliedern erweitert werden.

Die Aufgaben der Reportingstelle sind:

- a) Prüfung des Zielerreichungsgrades der gesteckten Verbandsziele
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes und Antrages zu Händen der Delegiertenversammlung

D5 FESTORGANISATION

Art. 46

Die Aufgaben und Funktionen des Organisations-Komitees und der Wertungsexperten an einem Eidg. Akkordeon-Musikfest EAMF sind durch das Fest- und Wettspielreglement von Akkordeon Schweiz geregelt.

Art. 47

Den Unterverbänden ist die Abhaltung von Akkordeon-Musikfesten, Wettspielen und Musiktreffen nur in den Jahren ohne Eidg. Akkordeon-Musikfest EAMF gestattet. Die Unterverbandspräsidenten sind angehalten, die Termine untereinander zu koordinieren.

D6 ZENTRALFAHNE

Art. 48

Als Symbol der Zusammengehörigkeit führt Akkordeon Schweiz bei offiziellen Veranstaltungen eine Zentralfahne. Aufbewahrungsort ist der jeweilige letzte Festort eines Eidg. Akkordeon-Musikfestes. Alle Einzelheiten regelt das vom Zentralvorstand erlassene Reglement für die Fähnriche.

D7 VERBANDSPUBLIKATIONEN

Art. 49

Offizielle Publikationsorgane von Akkordeon Schweiz sind die Verbandszeitschrift sowie die Internetplattform von Akkordeon Schweiz. Sie bezwecken, alle Bestrebungen von Akkordeon Schweiz

und seiner Organe zu fördern, die Tätigkeit der Unterverbände und Sektionen/Gruppen wirksam zu unterstützen und als Bindeglied zwischen den Verbänden und Sektionen/Gruppen zu dienen.

Die Verbandszeitschrift und die Internetplattform enthalten alle offiziellen Bekanntmachungen, die sich auf Verbandsangelegenheiten beziehen.

Die Publikationsorgane werden mit Abbonnementserträgen, mit Inseraten und mit Erträgen anderer Dienstleistungen der Internetplattform (z.B. e-Shop) finanziert. Allfällige Mehr-/Mindererträge gehen zu Gunsten/Lasten der Verbandskasse.

E FINANZEN

Art. 50

Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben dienen hauptsächlich folgende Mittel:

- a) Die Beiträge der Unterverbände, Einzelsektionen und -Gruppen sowie Gönnerbeiträge und Schenkungen
- b) Beitrag von einem Eidg. Akkordeon-Musikfestes gemäss Fest- und Wettspielreglement
- c) Allfällige Finanzerträge

Aus der Zentralkasse werden bestritten:

- a) Die Verwaltungs- und Repräsentationskosten
- b) Vergütungen gemäss Spesenregulativ
- c) Beiträge an das Kurs- und Weiterbildungswesen
- d) Beiträge an Internationale Verbände und Organisationen
- e) Verpflichtungen, welche Akkordeon Schweiz durch das Fest- und Wettspielreglement erwachsen
- f) Allfällige Defizite der Verbandsorgane
- g) Ehrungen

Art. 51

Die Höhe der Kompetenzsumme des Zentralvorstandes legt die Delegiertenversammlung fest.

Art. 52

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Verbandes.

Art. 53

Das Verbandsvermögen darf seiner Bestimmung nicht entzogen werden. Schenkungen und Legate werden - besondere Bestimmungen vorbehalten - für Mehrung des Verbandsvermögens der Verbandskasse eingesetzt oder für ausserordentliche Ausgaben verwendet.

F STATUTENREVISION und VERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 54

Anträge zu einer ganzen oder teilweisen Revision dieser Statuten können vom Zentralvorstand, von den Unterverbänden oder einer Sektion/Gruppe gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit (2/3) der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen. Eingaben sind gemäss Art. 29 zu stellen.

Art. 55

Die Auflösung von Akkordeon Schweiz kann nur von einer speziell dazu aufgebotenen Delegiertenversammlung mit Dreiviertels-Mehrheit (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die absolute Mehrheit der DV, nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Verbandsvermögens. Dieses darf weder seinem Zweck entzogen noch unter die Unterverbände und Sektionen/Gruppen verteilt werden. Die Zuwendung an eine wohltätige Institution ist nach einer zwanzigjährigen (20) Frist anzustreben.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 56

Integrierter Bestandteil der Statuten sind die Anhänge und die erlassenen Reglemente.

Art. 57

Sollten Fragen entschieden werden, über die weder die Statuten noch das Fest- und Wettspielreglement Vorschriften enthalten, so entscheidet hierüber der Zentralvorstand in erster Instanz.

Seine Entscheidung kann innert dreissig (30) Tagen nach dessen Bekanntgabe an die nächste DV als Rekurs weitergezogen werden.

Art. 58

Diese Statuten gelten sinngemäss für alle Unterverbände, sofern diese noch keine eigenen, von Akkordeon Schweiz genehmigten Statuten besitzen.

Art. 59

Die vorliegenden, revidierten Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. März 2013 in Möhlin genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. März 2003 mit allen seitherigen Änderungen.


Möhlin, den 24. März 2013

Zentralpräsident



Ruedi Bieri

Ressortchef Projekte/Prozesse

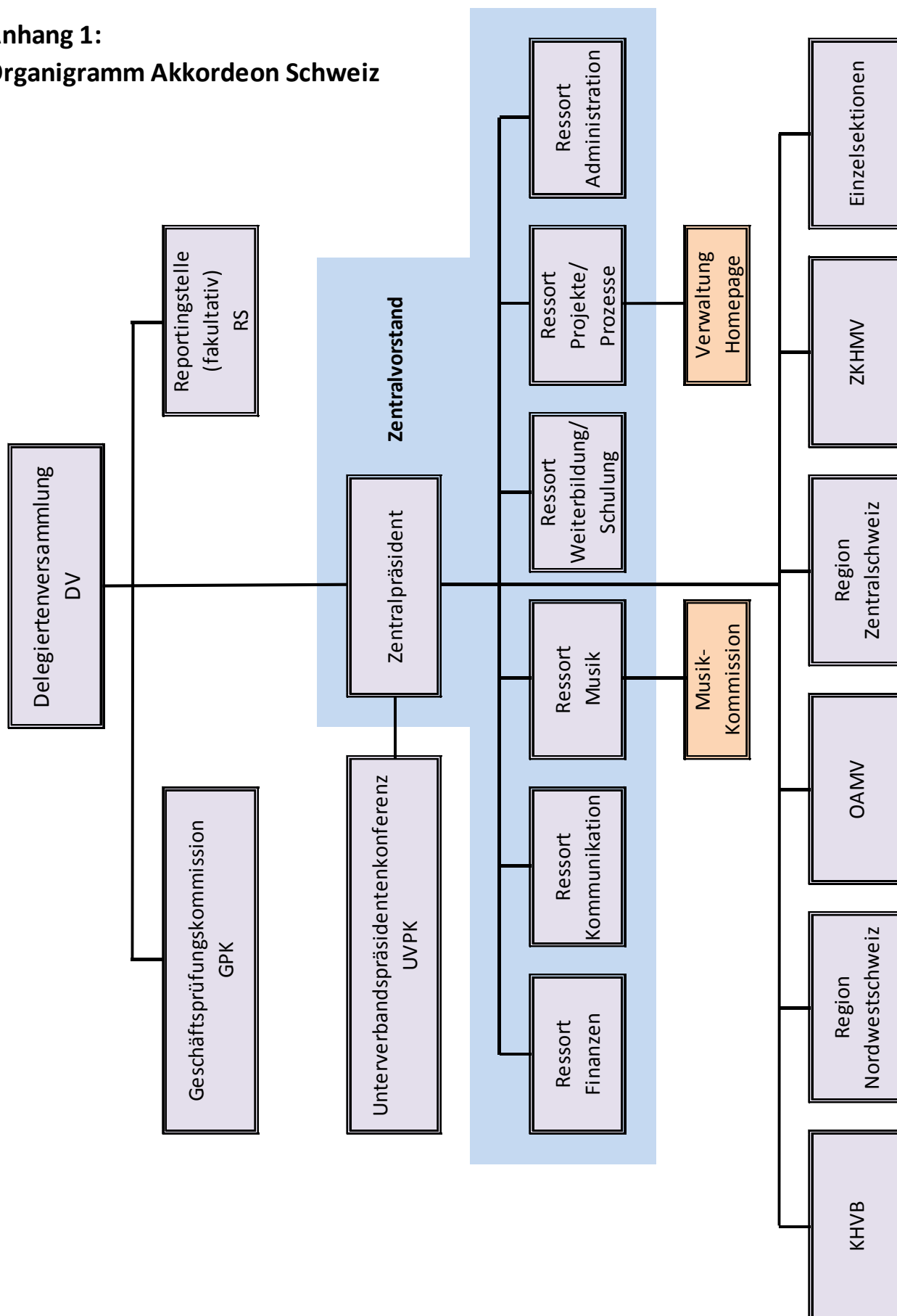


Rolf Rindlisbacher

Zur Beachtung:

Für Akkordeon Schweiz ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeübt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir immer die männliche Formulierung an.

Anhang 1: Organigramm Akkordeon Schweiz



Anhang 2:

Aufgaben des Zentralvorstandes

Die nachfolgenden Aufgabenlisten sind nicht abschliessend. Sie können durch den Zentralvorstand angepasst werden.

Zentralpräsident: (oder bei dessen Verhinderung Vize-Präsident)

- a) Führung des Zentralvorstandes
- b) Führung der Versammlungen
- c) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse
- d) Festlegen der strategischen Ausrichtung des Verbandes im Rahmen der Statuten. Lässt sich dabei durch die Unterverbandspräsidentenkonferenz beraten
- e) Festlegen der mittel- und langfristigen Verbandsziele
- f) Vertreten des Verbandes nach aussen
- g) Pflegen der Kontakte zu politischen Gremien
- h) Pflegen der Kontakte zu anderen Verbänden im In- und Ausland
- i) Genehmigen lassen der Stellenbeschriebe der Ressortchefs durch den Zentralvorstand
- j) Genehmigen lassen der Ressortorganisationen durch den Zentralvorstand
- k) Berichterstattung an die Delegiertenversammlung

Ressortchef Finanzen:

- a) Buchhaltung und Rechnungsführung
- b) Laufende Kostenkontrolle aller Ressorts
- c) Budgetierung
- d) Verwaltung Subventionen und Sponsoring
- e) Mittel- und langfristige Finanzplanung
- f) Inkasso
- g) Abrechnung mit anderen Verbänden und Institutionen
- h) Sicherstellung der Daten gemäss rechtlichen Richtlinien
- i) Verkauf von Artikeln (Präsenten und dergleichen)
- j) Erarbeitung des Spesenregulativs, Auszahlungen
- k) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung Stellvertretung
- l) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung

Ressortchef Kommunikation:

- a) Marketingplanung und Marketingführung
- b) Führung der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Verfassen, Sammeln und Redigieren von Beiträgen, Erstellen und Versenden des Verbandsorgans
- d) Akquisition von Inseraten für Verbandsorgan
- e) Festlegung und Überwachung des Corporate Designs
- f) Halten der Kontakte zu Medien, führt die Medienkontaktstelle zu Gunsten der Unterverbände
- g) Inhaltsverwaltung der Internetplattform und Sicherstellung der Informationsaktualität auf der Internetplattform
- h) Erstellung und Pflege von Schriftgutvorlagen
- i) Erfassung und Pflege der Verbandsadressen, die nicht durch die Sektionen nachgeführt werden müssen.
- j) Sicherstellung der Daten
- k) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung Stellvertretung
- l) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung

Ressortchef Musik:

- a) Gliederung des Ressorts (mindestens zwei zusätzliche Mitglieder), Sicherstellung Stellvertretung
- b) Umsetzung der musikalischen Strategien
- c) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Musikschulen
- d) Pfllegt die Kontakte zu den Musikhochschulen und Konservatorien
- e) Durchführung Dirigentenkonferenzen
- f) Festlegung der Qualitätsziele für Kurse und Juroren, Überprüfung der Einhaltung
- g) Festlegung der Pflichtstücke für Eidg. Musikfeste
- h) Einstufung der Literatur und die Erstellung der Einstufungslisten
- i) Überwachung der Einhaltung des Festreglements an Eidg. Musikfesten
- j) Organisation von musikalischen Wettbewerben (z.B. Kompositionswettbewerbe)
- k) Unterstützung der Unterverbände und der OK der Eidg. Musikfeste bei der Durchführung von Musikfesten
- l) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung

Ressortchef Weiterbildung/Schulung:

- a) Festlegung der Weiterbildungsziele in Abstimmung mit dem Zentralvorstand
- b) Erstellung der Konzepte für die Erreichung der Weiterbildungsziele
- c) Umsetzung der Konzepte in Form von Kursen, Schulungen und Seminaren. Spricht sich bei der Durchführung mit den Unterverbänden zur Nutzung von Synergien und Vermeidung von Redundanzen ab
- d) Halten der Kontakte zu anderen Schulen
- e) Unterstützung der Unterverbände bei der Durchführung von Kursen und Schulungen
- f) Pflege des Ausbilder- und Lehrernetzwerks
- g) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung der Stellvertretung
- h) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung

Ressortchef Projekte/Prozesse:

- a) Projektcontrolling und –coaching
- b) Erarbeitung des Verbandsentwicklungsplans
- c) Erarbeiten von Konzepten für die Erreichung der Verbandsziele
- d) Definition und Führung von Projekten
- e) Zur Verfügungsstellung von Methodikwissen zu Gunsten der Unterverbände und der Ressorts
- f) Organisation des Verbandssponsorings
- g) Beantragung von Subventionen auf Eidgenössischer Ebene
- h) Bereitstellung und Betrieb der Internetplattform
- i) Bereitstellung der Kommunikationsinfrastruktur
- j) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung der Stellvertretung
- k) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung

Ressortchef Administration:

- a) Führung der Korrespondenz des Zentralpräsidenten
- b) Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen im Auftrag des Zentralpräsidenten
- c) Organisation des Protokollwesens
- d) Organisation des Archivwesens
- e) Zuständigkeit an Anlässen für das formelle Protokoll (Versammlungen, Ehrungen, Totenehrungen etc.)
- f) Bestellung von Drucksachen
- g) Gliederung des Ressorts, Sicherstellung der Stellvertretung
- h) Berichterstattung an den Zentralpräsidenten und an die Delegiertenversammlung